

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



13. Jahrgang

Bernburg (Saale), 23. Januar 2019

Nummer 02

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 **14**
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 **14**

Die Jahresabschlüsse sind als Anlagen beigefügt.

- Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Gewässer Schäfergraben und Ehle **14**
  - Anlage - Liste der Flurstücke
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. §132 Abs.2 BGB und §§185 ff. ZPO **21**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 30. Januar 2019 **22**
- Nichtöffentliche Sondersitzung des Hauptausschusses am 31.01.2019 **22**

#### Hecklingen

- Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA – Zusammensetzung Wahlausschuss **23**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

## **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### Jobcenter Salzlandkreis

- Standort Bernburg  
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **23**
- Standort Bernburg  
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **23**
- Standort Staßfurt  
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **24**
- Standort Staßfurt  
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **24**

## **D. Sonstige Mitteilungen**

### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017**
- **Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017**

Die Jahresabschlüsse sind als Anlagen beigefügt.

- **Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Gewässer Schäfergraben und Ehle**

Der Salzlandkreis als Untere Bodenschutzbehörde erlässt auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BBodSchG folgende

### A. Allgemeinverfügung

#### I. Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für die in der Anlage genannten Flurstücke entlang des Schäfergrabens und der Ehle in den Gemarkungen Westeregeln, Egelin, Tarhun, Unseburg, Schneidlingen, Groß Börnecke und Löderburg. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### II. Beschränkung Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen

1. Auf den landwirtschaftlichen Flächen entlang des Schäfergrabens und der Ehle sind in einem 0-10-m-Streifen ab der festgelegten Null-

linie, der Grenze zwischen der Böschungskrone der Ehle und der sich anschließenden (landwirtschaftlichen) Nutzung, ab sofort nachfolgende Bewirtschaftungen untersagt:

- Bodenbearbeitung
- Anbau von Nutzpflanzen zur Gewinnung von Futter- und Nahrungsmitteln
- aktive Begrünung von Brachflächen

2. Wegen absehbarer Überschreitungen von Höchstwerten in Futtermitteln und in Lebensmitteln tierischer Herkunft (Milch, Eier, Fleisch) ist eine Nutzung des Böschungsaufwuchses und des Aufwuchses des 0-10-m-Streifens entlang des Schäfergrabens und der Ehle zu Futterzwecken (Mahd oder Schaf- bzw. Geflügelbeweidung im Rahmen einer Grünlandnutzung) sowie die weitere Nutzung als Inputstoff in Biogasanlagen generell untersagt.

3. Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und der vielfachen Überschreitung des Maßnahmenwertes für PCB<sub>6</sub> (polychlorierter Biphenyle) nach BBodSchV für den Wirkungspfad Bodennutzpflanze (Grünland) von 200 µg/kg TS wird eine Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in dem Bereich, in dem der Maßnahmenwert überschritten wird, zu Futterzwecken (Mahd oder Beweidung im Rahmen einer Grünlandnutzung) sowie zum Anbau von Futtergräsern und Silomais (Futtermais) hiermit generell untersagt.

4. Die Abgrenzungslinien für die in den Punkten 2 und 3 genannten Nutzungseinschränkungen können 3 Monate ab Veröffentlichung im Amtsblatt flurstücksbezogen beim Fachdienst Natur und Umwelt des Salzlandkreises bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Aschersleben:

Salzlandkreis, Haus 1, Zi. 508 oder  
Zi. 513, Ermslebener Straße 77,  
06449 Aschersleben

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,  
Freitag  
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag auch  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag auch  
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- III. Die Regelungen der Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- V. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- VI. Verwaltungskosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

**B. Begründung**

Im Zusammenhang mit der Planung wasserbaulicher Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) „Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerlaufes der Ehle von der Quelle bei Hadmersleben bis zur Mündung in die Bode“ erfolgten im Jahr 2015 Untersuchungen der Sedimentmächtigkeit/ Schlamm- auf- lage in der Ehle. Dabei wurden in den Sedimenten der Ehle stark erhöhte Konzentrationen polychlorierter Biphenyle (PCB) und polychlorierter Naphthaline (PCN) nachgewiesen.

PCB und PCN sind giftige und krebsauslösende organische Chlorverbindungen und gelangen über die Nahrung oder das Einatmen von belasteten Staubteilchen in den Körper. Sie können bei anhaltender

Exposition, über lange Zeiträume, gesundheitliche Schäden zum Beispiel an den Nerven hervorrufen; sie schädigen die Fruchtbarkeit und das Immunsystem. Eine Krebs erzeugende Wirkung ist ebenfalls möglich. In die Nahrung gelangen PCB und PCN, wenn die Feldfrüchte die Chemikalien aus dem Boden aufnehmen oder Nutztiere mit den Feldfrüchten gefüttert werden (z.B. Silage). Da PCB und PCN persistent sind, d.h. kaum abgebaut werden, verteilen sie sich überall in Boden, Wasser und Luft. Die Herstellung und die Verwendung dieser Substanzen wurden mit der Stockholmer Konvention 2004 verboten.

Um festzustellen, ob Sedimentbelastungen an PCB und PCN aus dem Gewässerlauf der Ehle infolge von Erosions- oder Überschwemmungsereignissen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen verfrachtet wurden, hat die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) weitere entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben.

Im Rahmen einer Studie wurde das Ausmaß der Verlagerung von schadstoffbelasteten Sedimenten aus der Ehle auf benachbarte Flächen an 14 Querprofilen entlang der Ehle von der Mündung in die Bode bis zur Ortschaft Westeregeln rechts- und linksseitig untersucht. Die Bodenproben aus den insgesamt 14 Profilen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden als Mischprobe auf den Böschungen sowie im 0-10 m und 10-50 m Abstand und ergänzend im 10-20 m bis 60-70 m Abstand entnommen und analysiert. Die umfangreichen Untersuchungen der Bodenproben zeigten fast flächendeckend PCB-Konzentrationen, die auch in Mischproben bis 50 m von der Ehle um 100- bis 1000-fach höher lagen als die mittleren Werte landwirtschaftlicher Flächen in Sachsen-Anhalt. Die Böden der Ehle-Böschung und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind hochgradig mit PCB und PCN kontaminiert.

In Folge der Verlagerung der Sedimente bei Gewässerunterhaltungsarbeiten auf die Böschungen der Gewässer sowie die Gewässerrandstreifen bzw. auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen

sowie die weitere Verlagerung der Schadstoffe durch Hochwasserereignisse, Grundbodenbearbeitung, aber auch Bodenumlagerungen bei Meliorationsmaßnahmen oder anderen Bauarbeiten hat sich entlang der Ehle eine Bodenkontamination (i. S. einer schädlichen Bodenveränderung) entwickelt. Die Bodenbelastung ist im Regelfall dort am höchsten, wo die Sedimente bei den Unterhaltungsarbeiten abgelegt und eingearbeitet bzw. verlagert wurden.

Die unmittelbar an die Ehle angrenzenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der festgestellten Belastungen müssen daher für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen für den 0-10-m-Streifen sowie für die Bereiche 10-20, 10-40, 10-50 sowie 10-70 m verfügt werden. Nutzungsbeschränkungen sind gemäß § 2 Abs. 8 BBodSchG sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern.

Wegen der erheblichen Bedeutung des Wirkungspfades Boden-Futterpflanze-Nutztier-Mensch gibt es in der BBodSchV Bewertungsmaßstäbe zu PCB für den Boden bei der Nutzung als Grünland. Bedeutend ist - neben der Belastung über den Luftpfad - die Verschmutzung der Pflanzen (Blattoberflächen) mit kontaminiertem Boden durch Spritzwasser und die Aufnahme von kontaminiertem Boden durch Tiere beim Weidegang oder bei der Aufnahme von Grünfutter.

Der Maßnahmenwert der BBodSchV für PCB<sub>6</sub> für den Schadstoffübergang Boden-Nutzpflanze auf Grünlandflächen von 200 µg/kg TS wird auf den landwirtschaftlichen Flächen um ein Vielfaches überschritten. Bei Erreichung oder Überschreitung eines in der BBodSchV festgelegten Maßnahmenwertes sind durch die Bodenschutzbehörde Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

Maßnahmenwerte sind als „Werte für Einwirkungen oder Belastungen zu verstehen, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der

Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind“ (§ 8 BBodSchG). Durch das Überschreiten eines Maßnahmenwertes wird das Vorliegen einer Gefahr angezeigt und es besteht Handlungsbedarf. Gemäß § 5 Abs. 5 BBodSchV kommen bei schädlichen Bodenveränderungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vor allem Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durch Anpassung der Nutzung und der Bewirtschaftung der Böden in Betracht.

Eine Verlagerung der Schadstoffe in die Nahrungskette muss mit geeigneten Mitteln verhindert werden. Aktuelle Studien haben gezeigt, dass bereits relativ geringe Bodenbelastungen zu Schadstoffanreicherungen in pflanzlichen, insbesondere aber tierischen Lebensmitteln führen. Die höchste Sicherheit bei der Verhinderung des Schadstoffeintrages ist bereits bei dem Stoffübergang Boden-Nutzpflanze bzw. Boden-Tier (Beweidung) gegeben. Unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind demnach die festgelegten Nutzungsbeschränkungen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen, um der schädlichen Bodenveränderung zu begegnen.

Der Schutz der Allgemeinheit stellt ein höheres Rechtsgut dar als das berechtigte Interesse auf weitgehend uneingeschränkte Nutzung aller, einschließlich belasteter, Flächen. Die Nutzungseinschränkungen entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinverfügung dienen insbesondere dem Schutz unbeteiligter Dritter, die durch den Verzehr von Schadstoff angereicherten Pflanzen und Tieren in Gefahr gebracht werden könnten.

Die Böden der Böschungen und des angrenzenden landwirtschaftlich genutzten 0-10-m-Streifens entlang des Schäfergrabens und der Ehle überschreiten den Maßnahmenwert der BBodSchV für PCB<sub>6</sub> in Grünland (200 µg/kg TS) bis zu 200-fach. Da eine Verlagerung von belastetem Bodenmaterial u. a. durch die Bodenbearbeitung (Pflügen, Eggen) sowie durch Erosion (Wind, Wasser) und anschließender (trockene oder nasse) Deposition erheblich verstärkt wird, müssen für diese

Bereiche die unter Punkt 1 genannten Bewirtschaftungen untersagt werden. Eine Ausweitung der schädlichen Bodenveränderung durch eine Grundbodenbearbeitung und der damit verbundenen zwangsläufigen Verlagerung kontaminierten Bodenmaterials auf benachbarte, möglicherweise noch gering belastete Flächen muss verhindert werden. Die angeordneten Nutzungsbeschränkungen sind demnach erforderlich, um den von der schädlichen Bodenveränderung ausgehenden Gefahren zu begegnen.

Da die PCB-Konzentrationen im Abstand von 10-70 m entlang des Schäfergrabens und der Ehle an den meisten untersuchten Profilen, verglichen mit dem 0-10-m-Streifen, erheblich abnehmen, wird für diese landwirtschaftlichen Flächen eine Nutzung, in den Bereichen, in denen der Maßnahmenwert überschritten wird, zu Futterzwecken (Mahd oder Beweidung im Rahmen einer Grünlandnutzung) untersagt. Ebenso muss ein Anbau von Futtergräsern und der Anbau von Futtermais untersagt werden.

Für Ackerflächen, die zum Anbau von Futtergräsern oder Silomaisanbau (Futtermais) genutzt werden, sind die gleichen Transferbedingungen für Boden-Pflanze anzunehmen wie bei Grünlandflächen. Demzufolge werden diese Flächen wie Grünland beurteilt und es sind die Maßnahmenwerte der BBodSchV anzuwenden. In der Regel ist davon auszugehen, dass bei einer Überschreitung der Maßnahmenwerte für Grünland auch die Vorgaben der Futtermittelverordnung nicht mehr gewährleistet werden.

Zur Abgrenzung der erforderlichen Nutzungseinschränkungen hat der Salzlandkreis die G.U.T. mbH Merseburg beauftragt, anhand der gewonnenen Daten zur Bodenbelastung auf den insgesamt 14 Querprofilen entlang des Schäfergrabens und der Ehle, den Verlauf der Linien bis zu denen die landwirtschaftliche Nutzung auf Grund der Überschreitung der Schadstoffhöchstgehalte im Boden eingeschränkt werden muss, auszuweisen und deren Verlauf zu begründen.

Der Verlauf der Abgrenzungslinien orientiert sich an einer sog. „Nulllinie“, d. h. die Bearbeitungsgrenze der landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Abgrenzung zur Böschung der Ehle. Diese Nulllinie war bei der Beprobung an den Profilen der Ausgangspunkt für die Profile. Diese ist im Feld gut erkennbar, ebenfalls in den Digitalen Orthophotos (DOP) im vorliegenden GIS-Projekt. Die Nulllinie stellt demnach die Grenze zwischen der Böschungskrone der Ehle und der sich anschließenden (landwirtschaftlichen) Nutzung dar. Zur Unterstützung wurden die Schlaggrenzen von 2017 herangezogen.

Die infolge der Untersuchungen festgestellten Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass bei einer weiteren uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen entlang des Schäfergrabens und der Ehle Gefährdungen für Leib und Leben, Tiere, Pflanzen und den Boden entstehen können. Die getroffenen Nutzungseinschränkungen sind geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Auf Grund der bestehenden stofflichen Belastungen der Böden entlang des Schäfergrabens und der Ehle ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine uneingeschränkte Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen ist.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gemäß § 5 Abs. 5 BBodSchV den Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durch Anpassungen der Nutzung und der Bewirtschaftung von Böden der Vorrang gegenüber anderen Maßnahmen einzuräumen.

Der Salzlandkreis ist gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 BodSchAG LSA die zuständige untere Bodenschutzbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Hiernach obliegt dem Landkreis als untere Bodenschutzbehörde die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BBodSchG.

Die Notwendigkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus dem Ergebnis der vorliegenden Bodenuntersuchungen. Entlang des Schäfergrabens und der Ehle wurden

auf Querprofilen Bodenbelastungen ausgewiesen, die über die Böschungen und den Nahbereich (0-10 m) hinaus auf landwirtschaftlich genutzte Flächen reichen. Unter Nutzung der Stützstellen (Profilen) und weiteren Annahmen wurden diejenigen Teilflächen ausgewiesen, auf denen die Bodenbelastung den Maßnahmenwert Boden-Nutzpflanze (Grünland) von 200 µg/kg PCB<sub>6</sub> überschreitet.

Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung hat sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Bodenuntersuchungen bestätigt, die ein weiteres Einschreiten der unteren Bodenschutzbehörde rechtfertigen.

### C. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass sich die Durchführung der Nutzungseinschränkungen durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und eines gegebenenfalls anschließenden Klageverfahrens über mehrere Monate oder länger verzögert.

In Anbetracht der geschilderten Sachlage und der Gefahr, dass im Boden vorhandene PCB-Belastungen auf benachbarte, möglicherweise noch gering belastete Flächen (Ausweitung der schädlichen Bodenveränderung) verlagert sowie durch den Verzehr von Nahrungsmitteln, die auf den Flächen mit stofflich belasteten Böden wachsen, Menschen durch die Bodenbelastungen gefährdet werden, überwiegt somit nicht nur das öffentliche Interesse, es wird auch ein besonderes Vollzugsinteresse festgestellt, sodass die sofortige Vollziehung dieses Bescheides hiermit angeordnet wird.

Es besteht ein öffentliches Interesse, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die staatliche

Schutzpflicht für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Rechtsgüter des einzelnen gebietet hier die Durchführung unverzüglicher Maßnahmen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

### D. Kostenentscheidung

Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gemäß § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) nicht erhoben, da der Erlass dieser Allgemeinverfügung überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird.

### E. Hinweise

Zuwerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 26 Abs. Nr. 2 BBodSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 50.000 € (fünfzigtausend Euro) geahndet werden kann.

Aufgrund der festgestellten Belastungen wurden die betroffenen Flächen entlang der Gewässer Schäfergraben und Ehle als schädliche Bodenveränderung ins Atlaskataster des Salzlandkreises aufgenommen.

### F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Ein Widerspruch gegen eine Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Bernburg, den 11. Januar 2019

gez. Markus Bauer  
Landrat

- Fundstellenverzeichnis

### **BBodSchG**

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

### **BBodSchV**

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

### **BodSchAG LSA**

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)

Bekanntmachung über Methoden und Maßstäbe für die Ableitung der Prüf- und Maßnahmenwerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

vom 18. Juni 1999 (BAnz. Nr. 161 a)

### **VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 ([BGBl. I S. 102](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 ([BGBl. I S. 2745](#))

### **VwVfG LSA**

Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

### **VwGO**

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

### **VwKostG LSA**

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991; letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

### Anlage - Liste der Flurstücke

#### **Gemarkung Egelin, Flur 6**

26/2, 26/3, 58/27, 66/26, 67/26, 68/26, 69/26, 96/26, 98/26, 99/26

#### **Gemarkung Egelin, Flur 7**

82/10, 151/0, 152/0, 153/0, 171/1, 189/1, 191/1, 194/1, 198/1, 200/1, 294/1, 294/2, 303/1, 303/2, 305/1, 308/1, 309/1, 316/1, 321/1, 339/1, 349/1, 352/1, 353/1, 358/1, 359/1, 361/1, 362/1, 366/1, 367/1, 875/200, 947/339, 1107/150, 1109/77, 1110/77, 1111/77, 1112/189, 1113/189, 1114/189, 1116/190, 1117/190, 1119/190, 1120/190, 1133/191, 1134/191, 1135/191, 1136/191, 1137/191, 1138/191, 1139/191, 1140/191, 1141/191, 1142/191, 1143/191, 1144/191, 1145/191, 1146/191, 1147/191, 1148/191, 1151/191, 1152/191, 1153/191, 1157/191, 1158/191, 1159/191, 1160/191, 1161/191, 1162/191, 1163/191, 1164/191, 1165/191, 1166/191, 1167/191, 1168/191, 1169/192, 1170/192, 1171/193, 1172/193, 1173/194, 1175/194, 1177/196, 1178/196, 1179/196, 1180/196, 1181/197, 1182/197, 1183/198, 1211/291, 1212/291, 1213/293, 1214/293, 1219/296, 1220/296, 1221/297, 1222/297, 1223/298, 1224/298, 1225/299, 1226/299, 1227/300, 1228/300, 1229/301, 1230/301, 1231/302, 1232/302, 1237/305, 1240/307, 1241/307, 1244/191, 1245/309,



1246/309, 1247/191, 1248/308, 1249/309,  
1250/309, 1251/191, 1252/308, 1253/309,  
1257/315, 1259/320, 1261/318, 1262/321,  
1263/321, 1269/327, 1270/327, 1271/330,  
1272/330, 1273/339, 1274/339, 1275/330,  
1276/330, 1277/340, 1278/340, 1279/342,  
1280/342, 1281/345, 1282/345, 1283/345,  
1284/344, 1285/344, 1286/345, 1287/345,  
1288/346, 1289/346, 1290/347, 1291/347,  
1292/348, 1293/348, 1294/348, 1295/349,  
1297/352, 1299/353, 1301/357, 1303/360,  
1309/365, 1311/368, 1313/369, 1314/369,  
1315/369, 1316/369, 1364/172, 1365/173,  
1366/174, 1367/175, 1368/176, 1369/177,  
1370/178, 1371/179, 1372/180, 1373/181,  
1374/182, 1375/183, 1376/184, 1377/185,  
1378/186, 1379/187, 1380/188, 1429/326,  
1430/327, 1432/326, 1433/326, 1434/327,  
1435/327, 1447/189, 1449/190, 1450/190,  
1495/0, 1499/0

#### **Gemarkung Egelin, Flur 13**

403/17, 404/17, 409/22, 492/17, 494/17,  
496/22, 497/22, 498/22, 499/22, 500/22,  
501/22, 502/17, 503/17, 549/17, 610/0

#### **Gemarkung Egelin, Flur 14**

119/1, 141/1, 142/2, 146/0, 147/0, 148/0,  
150/1, 151/0, 152/0, 153/0, 154/0, 155/0,  
157/0, 158/0, 160/0, 164/1, 200/125,  
201/125, 202/139, 203/139, 204/139,  
205/139, 206/139, 207/139, 208/139,  
209/139, 210/139, 211/140, 212/140,  
213/142, 214/142, 215/143, 216/143,  
217/144, 218/144, 219/119, 221/149,  
222/149, 223/150, 225/156, 226/156,  
227/159, 228/159, 230/164, 231/165,  
232/165, 233/165, 234/166, 235/166,  
236/166, 237/167, 238/167, 239/167,  
240/168, 241/168, 242/168, 243/95,  
244/95, 247/95, 430/125, 431/125,  
432/125, 433/125, 434/137, 436/137,  
566/0, 567/0, 568/0, 569/0, 570/0

#### **Gemarkung Groß Börnecke, Flur 1**

4/0, 5/0, 6/1, 9/0, 26/1, 37/1, 37/2, 71/0,  
74/1, 74/2, 74/3, 89/2, 89/3, 96/0, 637/33,  
642/1, 643/1, 645/1, 646/1, 647/1, 648/1,  
649/1, 650/1, 651/1, 652/1, 653/1, 654/1,  
655/1, 656/1, 657/1, 658/1, 659/1, 660/1,  
661/1, 662/1, 664/6, 665/7, 666/7, 667/8,  
668/8, 669/10, 670/10, 671/11, 672/11,  
673/11, 674/12, 675/12, 676/13, 677/13,

678/24, 681/26, 682/28, 683/28, 684/28,  
685/28, 686/29, 687/29, 688/30, 689/30,  
690/31, 691/31, 692/32, 693/32, 694/34,  
695/34, 697/35, 698/36, 696/35, 699/36,  
701/37, 702/38, 704/39, 705/39, 706/40,  
707/40, 708/41, 709/41, 710/42, 711/42,  
712/43, 713/43, 714/44, 715/44, 716/45,  
717/45, 718/46, 719/46, 720/47, 721/47,  
722/48, 723/48, 724/49, 725/49, 726/50,  
727/50, 728/51, 729/51, 730/52, 731/52,  
732/2, 733/2, 734/53, 735/53, 736/53,  
737/53, 738/53, 739/53, 740/53, 741/53,  
742/53, 743/53, 744/53, 745/53, 746/53,  
747/53, 748/53, 749/53, 750/56, 753/57,  
754/58, 757/59, 758/60, 761/61, 762/62,  
764/63, 765/63, 766/64, 767/64, 768/65,  
769/65, 770/66, 771/66, 772/67, 773/67,  
774/67, 775/67, 776/68, 777/68, 778/68,  
781/69, 782/70, 783/70, 784/72, 785/72,  
786/73, 787/73, 789/74, 790/76, 791/76,  
792/77, 793/77, 794/78, 797/79, 798/79,  
801/80, 802/81, 805/82, 806/83, 809/84,  
810/85, 811/85, 812/86, 813/86, 814/87,  
815/87, 816/88, 817/88, 818/92, 819/92,  
820/93, 821/93, 822/94, 823/94, 824/95,  
825/95, 826/97, 827/97, 828/98, 829/98,  
885/62, 887/84, 904/7, 905/14, 906/20,  
907/22, 908/56, 909/68

#### **Gemarkung Löderburg, Flur 6**

1/1, 3/1, 6/32, 6/33, 6/35, 6/36, 6/37, 6/40,  
6/41, 6/42, 6/43, 6/55, 6/56, 6/57, 6/59,  
6/70, 6/71, 6/76, 6/77

#### **Gemarkung Löderburg, Flur 9**

12/1, 12/2, 12/3, 12/9, 12/10, 12/17, 13/1,  
271/0, 273/0, 277/0

#### **Gemarkung Schneidlingen, Flur 1**

3/0, 8/1, 8/2, 11/1, 15/1, 22/1, 22/2, 33/1,  
42/1, 42/2, 53/2, 53/11, 103/1, 104/1,  
105/1, 106/1, 107/1, 108/1, 110/1, 111/2,  
112/2, 113/2, 114/2, 115/2, 116/2, 117/2,  
118/2, 120/8, 121/9, 124/10, 129/13,  
132/13, 133/14, 140/17, 141/18, 144/19,  
145/20, 148/21, 149/22, 152/24, 153/25,  
156/26, 157/27, 160/28, 161/29, 162/29,  
165/30, 166/31, 169/32, 170/33, 173/34,  
174/36, 177/37, 178/37, 181/38, 183/39,  
185/42, 188/43, 190/45, 191/46, 194/47,  
195/48, 198/49, 199/50, 201/51, 202/51,  
203/51, 204/52, 205/52, 206/52, 208/1,  
225/5, 251/5, 252/5, 253/5, 254/5, 255/5,

256/5, 260/9, 262/10, 265/12, 268/13,  
271/13, 274/14, 276/15, 279/16, 282/17,  
285/18, 288/19, 292/20, 294/21, 300/23,  
303/24, 305/25, 307/26, 309/27, 312/28,  
315/29, 317/30, 319/31, 325/34, 327/35,  
329/36, 332/37, 335/37, 338/38, 340/39,  
342/40, 344/41, 348/43, 350/44, 353/45,  
356/47, 357/47, 358/47, 359/48, 360/48,  
361/48, 362/49, 363/49, 364/50, 365/50

#### **Gemarkung Tarthun, Flur 3**

35/0, 36/0, 37/0, 38/0, 39/0, 40/0, 41/0,  
42/0, 49/0, 50/0, 53/0, 54/0, 55/1, 55/2,  
55/3, 55/6, 55/12, 56/0, 57/0, 58/0, 59/0,  
60/0, 61/0, 62/0, 63/0, 64/1, 64/2, 64/3,  
83/0, 84/0, 85/0, 86/0, 87/0, 88/0, 89/0,  
90/0, 91/0, 92/1, 92/2, 93/0, 94/1, 94/2,  
94/3, 95/1, 95/2, 95/3, 96/0

#### **Gemarkung Tarthun, Flur 4**

14/1, 14/2, 14/3, 107/13, 108/13, 109/13,  
111/13, 112/13, 113/13, 115/11, 116/11,  
117/11, 118/12, 119/12, 122/23, 123/23,  
124/30, 125/30, 126/30, 127/31, 130/39,  
131/40, 134/47, 135/ 47, 136/47, 143/22,  
144/22, 145/22, 146/22, 275/11, 281/31,  
284/39, 285/40, 288/44

#### **Gemarkung Tarthun, Flur 5**

26/9, 94/29, 95/25

#### **Gemarkung Tarthun, Flur 6**

14/0, 38/1, 38/2, 39/0, 42/3, 44/2, 44/4,  
44/5, 44/6, 44/7, 59/4, 60/4, 61/5, 62/5,  
63/6, 64/6, 65/7, 75/20, 76/20, 77/21,  
78/21, 79/22, 80/22, 82/23, 83/23, 84/30,  
85/30, 86/31, 87/31, 88/34, 89/34, 90/35,  
91/35, 92/38, 96/43, 97/43, 98/43, 99/44,  
109/2, 110/10, 111/10, 112/10, 115/23

#### **Gemarkung Unseburg, Flur 6**

11/1, 19/1, 51/11, 54/20

#### **Gemarkung Westeregeln, Flur 2**

150/1, 150/2, 156/1, 159/1, 159/2, 161/1,  
211/0, 220/1, 229/0, 237/0, 238/1, 239/1,  
475/153, 1031/143, 1032/143, 1033/154,  
1034/154, 1035/150, 1036/150, 1037/150,  
1038/150, 1040/154, 1041/154, 1042/153,  
1043/153, 1044/153, 1045/154, 1046/154,

1047/154, 1048/142, 1049/142, 1050/142,  
1051/155, 1052/155, 1053/156, 1056/156,  
1057/158, 1058/158, 1063/160, 1064/160,  
1065/161, 1085/179, 1086/179, 1087/179,  
1093/209, 1094/209, 1095/212, 1097/ 219,  
1098/219, 1099/236, 1102/220, 1103/220,  
1492/0

#### **Gemarkung Westeregeln, Flur 3**

123/1, 124/1, 369/124, 370/124, 371/125,  
372/125, 374/120, 375/126, 376/126,  
427/120

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. §132 Abs.2 BGB und §§185 ff. ZPO**

Herr Philip Ziegler, geboren am 26.08.1995, letzte bekannte Anschrift Dorotheenstr. 11 in 39218 Schönebeck (Elbe), jetziger Aufenthalt unbekannt, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Aktenzeichen 22/203/0558/13, öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Das Schriftstück kann im Salzlandkreis, Haus 2, Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 205, zu den Sprechzeiten des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss abgeholt oder eingesehen werden:

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bernburg (Saale), den 07.01.2019

gez. Markus Bauer  
Landrat (Siegel)

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Bernburg (Saale)

#### **• Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 30. Januar 2019**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 30. Januar 2019

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses  
I, Schlossgartenstraße  
16, 06406 Bernburg  
(Saale)

### Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 2018
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

### Zur Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Berufung von zwei neuen Mitgliedern für den Jugendbeirat der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage 924/18

3. Nutzung des Gebäudes Umgehungsstraße 28, OT Baalberge, als Hortgebäude  
Beschlussvorlage 929/18
4. Neubau eines Spielplatzes im Ortsteil Crüchern  
Beschlussvorlage 922/18
5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

### Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 2018
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

### Zur Tagesordnung

6. Neubau eines Spielplatzes  
Beschlussvorlage 940/19
7. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Thomas Gruschka      gez. Henry Schütze  
Vorsitzender                      Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

#### **• Nichtöffentliche Sondersitzung des Hauptausschusses am 31.01.2019**

Sitzungsdatum: Donnerstag,                      den  
31.01.2019

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses  
I, Schlossgartenstraße  
16, 06406 Bernburg  
(Saale)

wurden am 12.11.2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

1. Vergabeangelegenheit  
Beschlussvorlage 920/19
2. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Henry Schütze  
Oberbürgermeister  
und Vorsitzender des Hauptausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Hecklingen

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA – Zusammensetzung Wahlausschuss**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beige-fügt.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Jobcenter Salzlandkreis

*Der Inhalt dieses Abschnittes*

- *zwei Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Jobcenters Salzlandkreis*

*Der Inhalt dieser Seite*

- *zwei Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Jobcenters Salzlandkreis*

*wurden am 12.11.2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.*